Synopse

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: -

Geändert: **615.11** Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2025/) beschliesst:
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 87 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 1 Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet: a) Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken 200-2'000 b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB[SR 210.] 100-1'000	

c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB[SR 210.]. Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. 200-2'000	
d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000	
e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern 100-1'000	
f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB[SR 210.] 100-1'000	
g) Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Ver- kehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutz- massnahmen 200-5'000	
h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB[SR <u>210</u> .] 200-2'000	
i) Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung 200-5'000	
j) Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge 30	
k) Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen 20	
	I) Hinterlegung eines Vorsorgeauftrags 50
	m) Bewilligungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 23. August 2023[SR 211.223.11.] 200-2'000
	II.
	Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.
IV.
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Solothurn,
Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti Präsident
Markus Ballmer Ratssekretär
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.